



Krankenzusatzversicherung: Wann kann sie steuerfreier Sachlohn sein?

Ist eine Zusatzkrankenversicherung für Arbeitnehmer steuerpflichtiger Bar- oder potenziell steuerbegünstigter Sachlohn? Der Bundesgerichtshof entscheidet diese Frage danach, was die Mitarbeiter letzten Endes beanspruchen können: das Geld oder den Versicherungsschutz? Schließt das Unternehmen zum Beispiel eine Gruppenversicherung ab, stehen den Arbeitnehmern die Versicherungsleistungen - also eine Sache - zu. Gewährt der Arbeitgeber dagegen Zuschüsse, damit Mitarbeiter selbst eine Zusatzversicherung abschließen und diese bezahlen können, haben diese laut BGH nur Anspruch auf dieses Geld, aber nicht unmittelbar auf den Versicherungsschutz. Die Zuschüsse sind deshalb als Barlohn zu behandeln. Die Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil Sachlohn, der den Wert von 44 Euro im Monat nicht übersteigt, steuerfrei ist.

Weihnachtsfeier-Absagen gehen nicht zu Lasten der Kollegen

In Supermärkten hat die Weihnachtszeit schon begonnen. In den meisten Betrieben und Praxen laufen die Planungen für die Weihnachtsfeier. Da passt ein Urteil des Finanzgerichts Köln gut, das sich mit der Frage befasst, welche lohnsteuerlichen Auswirkungen es hat, wenn einige Mitarbeiter entgegen der ursprünglichen Planung doch nicht auf der Feier erscheinen. Hintergrund ist, dass die Annehmlichkeiten einer Betriebsveranstaltung vom Fiskus nicht als Einkommen besteuert werden, wenn die Kosten jeweils 110 Euro pro Arbeitnehmer nicht übersteigen. Da macht es natürlich einen Unterschied, ob die Aufwendungen auf die ursprünglich geplanten oder aber auf die tatsächlich anwesenden Teilnehmer umgelegt werden. Das Finanzgericht Köln entschied entgegen der Meinung des Bundesfinanzministeriums, dass die Kosten für „No-Shows“ nicht den anderen Kollegen zuzurechnen sind. Absagen von Kollegen dürften nicht zu Lasten der Feiernden gehen. Revision gegen das Urteil

wurde beim Bundesfinanzhof bereits eingelegt.

Kündigung von katholischem Chefarzt weiter auf dem Prüfstand

Arbeitsrechtliche Entscheidungen von kirchlichen Arbeitgebern unterliegen trotz des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften der gerichtlichen Kontrolle. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden. Im konkreten Fall war einem katholischen Chefarzt von einem katholischen Krankenhaus gekündigt worden, weil er zum zweiten Mal geheiratet hatte. Das, so der EuGH, könnte wegen des Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot rechtswidrig gewesen sein. Der Arbeitgeber stelle nämlich unterschiedliche Anforderungen an das Führungspersonal, je nachdem ob es einer Konfession angehöre oder nicht. Zudem dürfe die Einhaltung von Glaubensgrundsätzen nur dann verlangt werden, wenn dies für die konkrete Tätigkeit wesentlich sei. Das Bundesarbeitsgericht muss nach dem EuGH-Urteil nun entscheiden, ob die Kündigung des Chefarztes rechtmäßig war.

Reparatur zwecklos: Kein Honorar für fehlerhafte Implantate

Für implantologische Leistungen können Zahnärzte kein Honorar verlangen, wenn sie so schlecht sind, dass jede Nachbehandlung nur noch eine Notlösung ist. Hat der Patient nach einer solchen katastrophalen Behandlung nur noch die „Wahl zwischen Pest und Cholera“, könne er die Bezahlung der Rechnung verweigern, urteilte der Bundesgerichtshof (BGH). In dem verhandelten Fall waren einer Frau acht Implantate so fehlerhaft eingesetzt worden, dass im Nachhinein für jeden anderen Zahnarzt keine Möglichkeit mehr bestand, einen „wenigstens im Wesentlichen den Regeln der zahnärztlichen Kunst entsprechenden Zustand hinreichend sicher“ herbeizuführen. Der BGH ersparte der Patientin, für die „objektiv und subjektiv wertlosen“ Implantate 34.000 Euro zahlen zu müssen.

Versicherung darf auf mögliche Behandlungsfehler hinweisen

Krankenversicherungen dürfen Patienten auf vermutete Behandlungsfehler hinweisen. Diese Ansicht vertritt das Oberlandesgericht Köln, es wies deshalb das Ansinnen eines Zahnarztes zurück, einer privaten Versicherung solche Andeutungen gerichtlich zu untersagen. Konkret hatte die Assekuranz die Bezahlung von Behandlungskosten abgelehnt und dies gegenüber dem Patienten damit begründet, dass der Zahnarzt beim Setzen eines Zahnimplantats den Wurzelrest nicht vollständig entfernt habe. Daher sei kein dauerhafter Behandlungserfolg zu erwarten. Der Zahnarzt fürchtete um seine Reputation und klagte ohne Erfolg. Die Krankenversicherung sei gesetzlich verpflichtet gewesen zu prüfen, ob die Behandlung medizinisch notwendig gewesen sei, so das Oberlandesgericht. Ob die Behandlung tatsächlich fehlerhaft war, das spiele erst in dem Erstattungsverfahren eine Rolle. Vorher könne der Arzt die Versicherung nicht in ihrer Äußerungsfreiheit einschränken, indem er ihr die Mitteilung an die Patienten verbiete.

Keine Werbung mit kostenloser Beratung zur Brust-Op

Schönheitschirurgen dürfen nicht damit werben, eine kostenlose Beratung zu Brustvergrößerungen durchzuführen. Das verstößt laut Oberlandesgericht Hamburg gegen das Verbot der „Werteklamme“, das im Heilmittelwerbe-gesetz verankert ist. Danach sind kostenlose Zugaben verboten, durch die Patienten zu einer Behandlung motiviert werden. Ein solcher Fall liege hier vor, urteilte das Gericht, da Frauen bewusst sei, dass Brustvergrößerungen in der Regel nicht von den Krankenkassen übernommen werden und damit auch die Beratung kostenpflichtig ist. Zudem knüpften Interessentinnen an eine solche Beratung die Erwartung, dass die körperlichen Voraussetzungen untersucht werden. Eine Operationsneigung könne dadurch verstärkt werden.

Keine Steuerbegünstigung für den letzten Schliff am Neubau

Ganz clever wähnte sich ein Bauherr: Er zog in sein gerade neu errichtetes, aber noch nicht ganz fertiges Häuschen ein, ließ dann den Außenputz anbringen, die Zufahrt und Terrasse pflastern, den Rollrasen auslegen und einen Zaun errichten. Die Kosten dafür machte er in der Steuererklärung als Handwerkerleistungen

geltend. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg spielten da aber mit. Bei Arbeiten, die nur der Fertigstellung eines Neubaus dienen, komme keine Begünstigung als Handwerkerleistung in Betracht. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision allerdings zugelassen.

Bei Flugannullierung muss auch Provision erstattet werden

Werden Flüge annulliert, muss die Fluggesellschaft dem Passagier nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes nicht nur den Preis für das Flugticket, sondern auch die Provision an ein Vermittlungsunternehmen erstatten. In dem verhandelten Fall hatte ein Mann über opodo.de einen Flug nach Portugal gebucht. Als dieser gestrichen wurde, wollte die Fluggesellschaft nur den Betrag zurückzahlen, den sie von Opodo erhalten hatte, nicht aber auch die 77 Euro Provision, die das Buchungsportal einbehält.

KV Hessen: Keine Regresse mehr wegen zu häufiger Hausbesuche

Regress wegen zu vieler Hausbesuche – das wird es in Hessen nach Mitteilung der KV „bis auf Weiteres“ nicht mehr geben. Mit den Krankenkassen habe man sich darauf geeinigt, dass seit 9. August bei allen laufenden und noch nicht abgeschlossenen Verfahren, in denen es um Auffälligkeiten bei Haus- und Heimbisuchen geht, anstelle eines etwaigen Regresses eine Beratung erfolgt. In einer neuen Prüfvereinbarung soll das auch langfristig festgehalten werden. In Hessen belief sich die Rückforderungssumme aufgrund von Hausbesuchen allein im Jahr 2014 auf über 1 Mio. €.

Digitalisierung

Wir bieten Hilfe bei der Digitalisierung. Bei Interesse sprechen Sie uns an!



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de